

**Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag
der Japanischen Gesellschaft für Germanistik e. V**

gültig ab 8. Juni. 2019

§ 1 (Ziel)

In diesen Bestimmungen werden gemäß Paragraph 7 der Satzung die Einzelheiten über die Entrichtung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags festgelegt.

§ 2 (Beitrittsgebühr)

Beim Beitritt sind als Beitrittsgebühr 1.000 Yen zu entrichten.

§ 3 (Termin der Entrichtung der Beitrittsgebühr)

Die Beitrittsgebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitrittsgenehmigung der Gesellschaft zu entrichten.

§ 4 (Mitgliedbeitrag)

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei ordentlichen Mitgliedern 10.000 Yen

Bei fördernden Mitgliedern 30.000 Yen (Bei gemeinnützigen Gesellschaften wie akademischen Austauschdiensten 10.000 Yen)

§ 5 (Termin der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags)

Die Mitglieder haben ihren gesamten Jahresbeitrag bis Ende Juli des betreffenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 (Ermäßigung des Beitrags)

- 1 Der Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern, die am 1. April des betreffenden Kalenderjahres keine feste Stelle haben, wird auf ihren Antrag hin auf 8.000 Yen reduziert.
- 2 Der Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern, die am 1. April des Kalenderjahres an einer Universität bzw. deren Forschungskurs oder einer vergleichbaren Erziehungs- bzw. Forschungsanstalt eingeschrieben sind, wird auf ihren Antrag hin auf 5.000 Yen reduziert. Der Antrag ist bis zum 1. Juni des betreffenden Kalenderjahres unter Hinzufügung einer Kopie des Studentenausweises oder einer vergleichbaren Bestätigung per Post oder per Fax an das Büro der JGG zu stellen.
- 3 Der Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern, die am 1. April des Kalenderjahres 80 Jahre oder älter sind, wird auf ihren Antrag hin auf 5.000 Yen reduziert. Der Antrag ist bis zum 1. Juni des betreffenden Kalenderjahres zu stellen.
- 4 Die Ermäßigung des Beitrags gilt ab dem Geschäftsjahr, in dem der Antrag angenommen wird. Sie

ist nicht für vergangene Jahre gültig.

- 5 Wenn ein ordentliches Mitglied, das eine in §6, Absatz 1 beschriebene Ermäßigung genießt, eine feste Anstellung erhält, ist diese Änderung spätestens bis zum nächsten 20. April beim Büro der JGG zu melden.
- 6 Wenn sich hinsichtlich des Status eines ordentlichen Mitglieds, das eine in §6 Absatz 2 beschriebene Ermäßigung genießt, eine Änderung ergibt, ist diese Änderung spätestens bis zum nächsten 20. April beim Büro der JGG zu melden.

§ 7 (Verwendungszweck)

Die Beitrittsgebühr bzw. der Mitgliedsbeitrag werden für die folgenden Zwecke verwendet:

- (1) Zur Deckung der Betriebskosten der Gesellschaft.
- (2) Zur Deckung der Projektkosten der Gesellschaft.

§ 8 (Durchführungsvorschriften)

Neben diesen Bestimmungen können durch Beschluss der Vorstandssitzung weitere Durchführungsvorschriften festgelegt werden.

§ 9 (Änderung bzw. Abschaffung)

Eine Änderung bzw. Abschaffung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.